

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 21.10.2013

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der mir mit Mail vom 27.08.2013 überlassenen Unterlagen nehme ich als Landesbehindertenbeauftragter zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf basiert – wie sich aus der Vorlage 78/18 für die Sitzung der staatlichen Bildungsdeputation am 22.08.2013 ergibt – im Wesentlichen auf der Überlegung, dass es für diejenigen Schülerinnen und Schüler in der Regelschule, bei denen eine vorübergehende Zuweisung an ein regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) nach § 55 Abs. 4 BremSchulG zuvor erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird, einer Lösung bedarf. Weiter heißt es in der genannten Deputationsvorlage: „Die gegenwärtigen Erfahrungen zeigen, dass die Fritz-Gansberg-Schule im Übergang noch eine wichtige pädagogische Rolle spielt.“

Unabhängig von der Frage, ob und inwieweit die Schule an der Fritz-Gansberg-Straße aus pädagogischen Gründen vorübergehend überhaupt noch notwendig ist, wäre es aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ausreichend gewesen, die Übergangsvorschrift des § 70a BremSchulG um ein befristetes und übergangswises Fortbestehen der Schule für

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung zu ergänzen und damit die gegenwärtige Praxis der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit dem gen. Förderbedarf an der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße formaljuristisch abzusichern.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung „schießt über dieses Ziel hinaus“ und greift in die Struktur des Bremischen Schulgesetzes ein, ohne dass hierdurch – wie die nachfolgende Stellungnahme zeigt – der Auftrag an Bremens Schulen, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln, gefördert wird.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu Änderungen im Inhaltsverzeichnis des Schulgesetzes

In der Begründung zum Schulreformgesetz, das von der Bremischen Bürgerschaft im Juni 2009 verabschiedet worden ist, wird im Zusammenhang mit der damaligen Neufassung des § 16 BremSchulG darauf hingewiesen, dass „außerdem [...]als deutliches Signal für die Inklusion das Förderzentrum bzw. das Zentrum für unterstützende Pädagogik als eigenständige Schulart (entfällt), auch wenn es sie mittelfristig noch weiterhin geben wird.“ (Drucks. Der Brem. Bürgerschaft 17/778, S. 26).

Durch die aktuell beabsichtigte Streichung der Wörter „allgemeinbildender Schulen“ in der Angabe zu Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 3 des Inhaltsverzeichnisses sowie durch die Überschrift „Schule für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf“ des neuen § 22a wird ein ebenso deutliches, allerdings dahingehendes Signal gesetzt, dass zumindest drei der vier in § 22a genannten Förderzentren dauerhaft und das Förderzentrum an der Fritz-Gansbergstraße zumindest vorübergehend fortbestehen sollen. Der Sonderschulcharakter der Förderzentren wird dabei dadurch noch hervorgehoben, dass sie nicht den allgemeinbildenden Schulen zugerechnet werden.

In der bisher geführten Diskussion zur aktuellen Änderung des Schulgesetzes hat die Frage der mittel- bis langfristigen Perspektive der drei Förderzentren, die in § 70a BremSchulG in seiner zur Zeit geltenden Fassung konkret genannt werden, im Zusammenhang mit der geplanten Gesetzesänderung jedoch keine Rolle gespielt. Dies ist aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten zu bedauern; sinnvoller wäre es gewesen, die zukünftige Perspektive der in Rede stehenden Förderzentren unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Förderschwerpunkts beispielsweise im Unterausschuss Inklusion und sonderpädagogische Förderung in der Fachöffentlichkeit umfassend zu diskutieren, bevor für sie eine auf Dauer angelegte gesetzliche Bestandsgarantie geschaffen wird.

Schaffung der neuen § 22a und § 35a im Schulgesetz

a) In das Schulgesetz soll ein neuer § 22a eingefügt werden. Nach seinem Absatz 1 bestehen als Wahlangebot die Förderzentren für Hören und Kommunikation, für Sehen und visuelle Wahrnehmung sowie für körperliche und motorische Entwicklung fort.

Diese Regelung korrespondiert mit § 35a, der ebenfalls neu geschaffen werden soll. Nach seinem Abs. 2 haben Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung im Rahmen der Kapazitäten das Recht darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung nach Besuch der Grundschule in den in § 22a Absatz 1 genannten Schulen oder in den allgemeinen Schulen stattfindet.

Nach Abs. 3 des § 35a trifft die Entscheidung über den Förderort der Schülerin oder des Schülers nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Das Wahlangebot in § 22a Abs. 1 wird durch die skizzierten Regelungen des § 35a in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt:

- Das Wahlrecht besteht lediglich „im Rahmen der Kapazitäten“, und für die Zeit nach der Grundschule,
- die Entscheidung über den Förderort trifft in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und in Bremerhaven der Magistrat.

Diese Einschränkungen sind in mehrfacher Hinsicht problematisch:

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Wahlrecht der Erziehungsberechtigten erst nach der Grundschule einsetzen soll.
- Die Einschränkung „im Rahmen der Kapazitäten“ ist zu streichen; die Ressourcen sind vielmehr in einem solchen Umfang zur Verfügung zu stellen und/oder so zu steuern, dass das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten auch tatsächlich realisiert werden kann. Die Verpflichtung aus Art. 24 der Behindertenrechtskonvention (BRK), ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten, umfasst – wie sich aus dem Wortlaut und der Systematik der BRK ergibt – auch die Verpflichtung, im Einzelfall „angemessene Vorkehrungen“ zu ergreifen, damit ein Schüler oder eine Schülerin mit sonderpädagogischem Förderbedarf an inklusivem Unterricht teilnehmen kann (vgl. hierzu Art. 24 Abs. 2 lit. C und Art. 2 BRK). Zu den angemessenen Vorkehrungen in diesem Sinne gehört auch eine Bereitstellung und/oder Steuerung der hierfür erforderlichen Ressourcen.
- Ein Entscheidungsrecht der Senatorin für Bildung und Wissenschaft bzw. des Magistrats der Stadt Bremerhaven darf vor diesem Hintergrund das Wahlrecht

der Erziehungsberechtigten zwischen einer inklusiven oder separierenden Beschulung in einem der drei genannten Förderzentren nicht aufheben.

b) Sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren an der Bestimmung des § 22a, der die Förderzentren in den sonderpädagogischen Förderungsbereichen Hören, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung regelt, festgehalten werden, ist es aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten erforderlich, die Regelung des § 22a Abs. 1 um eine Bestimmung zu ergänzen, aus der sich ergibt, dass die drei genannten Förderzentren auch die Funktion eines „mobilen Dienstes“ zur Unterstützung einer inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den in Rede stehenden sonderpädagogischen Förderbedarfen wahrnehmen.

c) Der neue § 35a soll die Überschrift „Inklusion“ erhalten. In Abs. 1 der Regelung heißt es sodann:

„Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und weiteren Förderbedarfen werden in allgemeinen Schulen unterrichtet und gefördert.“

Mit dieser Regelung soll der Begründung des Gesetzesentwurfs zufolge der Begriff der Inklusion (erstmalig) definiert werden.

Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird Inklusion jedoch auf die Unterrichtung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und weiteren Förderbedarfen an allgemeinen Schulen reduziert.

Dies steht im Widerspruch zu dem in das BremSchulG mit der Schulreform 2009 eingefügten § 3 Abs. 4, der wie folgt lautet:

„Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden.“ Außerdem werden die in Art. 24 Abs. 2 BRK genannten Ziele und hiernach zu ergreifenden Maßnahmen, die wesentliche qualitative Aspekte von Inklusion benennen, in der mit „Inklusion“ überschriebenen Bestimmung nicht angesprochen.

Bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung von Menschen mit Behinderung in einem inklusiven Bildungssystem stellen die Vertragsstaaten nach Art. 24 Abs. 2 BRK u.a. sicher, dass

- Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

- angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Aus dem Gesetzentwurf, insbesondere auch der Regelung des § 35a zur Inklusion ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür, durch welche Handlungsschritte die sich aus Art. 24 Abs. 2 BRK ergebenden Ziele erreicht werden sollen, die bisher in Bremen nicht verwirklicht worden sind.

Statt eine Perspektive zur Fortentwicklung des Inklusionsprozesses zu öffnen wird durch § 35a BremSchulG das Verständnis von Inklusion eingeengt.

Fortbestehen der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße

- a) In dem neuen § 22a wird mit dessen Abs. 2 das Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung (wieder) eingeführt. Des Weiteren soll der neue § 35a mit seinem Abs. 4 die besonderen Bedingungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern regeln, die durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. § 35a Abs. 4 Satz 4 enthält zudem eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung, die die Voraussetzungen und das Verfahren der Zuweisung an das Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung sowie die Rückführung regelt. Von ihrer systematischen Einordnung in die beiden neuen Normen der §§ 22a und 35a, die auf Dauer angelegt sind, sind auch die Regelungen zum Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung in § 22a Abs. 2 und § 35a Abs. 4 als dauerhafte und nicht etwa nur als befristete Bestimmungen angelegt.

Erst aus Artikel 2 Satz 2 des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes ergibt sich, dass § 22a Abs. 2 und § 35a Abs. 4 am 31.07.2018 außer Kraft treten (sollen). Allein durch die Streichung dieses Satzes durch den Gesetzgeber ließe sich daher das Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung in eine dauerhaft fortbestehende Schule „verwandeln“.

Eine vorübergehende (formaljuristisch notwendige) Absicherung der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße ließe sich auch durch eine befristete Aufnahme dieses Förderzentrums in die Übergangsbestimmung des § 70a BremSchulG erreichen. Dies wäre auch ein deutliches Signal dafür, dass dieses Förderzentrum nur übergangsweise fortbestehen soll.

- b) Flankierend hierzu wäre es aber auch notwendig, ein Konzept für Maßnahmen zu entwickeln, die das Förderzentrum für soziale emotionale Entwicklung mittelfristig entbehrlich machen (können). Wie sich aus der Vorlage G 84/18 für die Sitzung der städtischen Bildungsdeputation am 22.08.2013 ergibt, hat die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ein aus drei Modulen bestehendes Konzept für den sonderpädagogischen Förderbereich sozial-emotionale Entwicklung entwickelt. Maßnahmenmodul 3 dieses Konzepts ist die Beschulung an der Schule Fritz-Gansberg-Straße.

Der Landesbehindertenbeauftragte verkennt nicht, dass es in Einzelfällen sowie im schützenswerten Interesse der anderen Schülerinnen und Schüler sowie von Lehrerinnen und Lehrern (rechtlich) geboten sein kann, Schülerinnen und Schüler mit herausforderndem Verhalten zeitweise oder auch für einen längeren Zeitraum außerhalb ihres

Klassenverbandes oder sogar ihrer Schule zu unterrichten und zu fördern. Eine Unterrichtung und Förderung dieser Kinder und Jugendlichen in den ReBUZ ist nach dem geltenden Schulgesetz gegenwärtig bereits möglich.

Nach Einschätzung des Landesbehindertenbeauftragten ist das Maßnahmenmodul 3 mit der Beschulung an der Schule in der Fritz-Gansberg-Straße zu einem Zeitpunkt entwickelt worden, zu dem noch gar nicht abschließend beurteilt werden konnte, ob die ReBUZ auch in extremen (Einzel-) Fällen in der Lage sind, Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und zu fördern. Schließlich sind die vier in der Stadtgemeinde Bremen existierenden ReBUZ allenfalls seit Kurzem in der Lage, ihre Aufgaben in vollem Umfang wahrzunehmen. Erst wenn die ReBUZ ressourcenmäßig hinreichend ausgestattet sind und über einen längeren Zeitraum hinweg Erfahrungen mit der Förderung und ggf. auch Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten gesammelt haben, kann nach Überzeugung des Landesbehindertenbeauftragten beurteilt werden, ob die Schule an der Fritz-Gansberg-Straße als Förderzentrum für den Bereich sozial-emotionale Entwicklung tatsächlich noch benötigt wird.

Ob sich aus dem Fortbestehen der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße ein „Ressourcendilemma“ dadurch ergibt, dass dort Personal und Sachmittel gebunden werden, die – würde beides den ReBUZ zur Verfügung gestellt – deren Arbeit effektiver gestalten würden als dies zur Zeit der Fall ist, vermag der Landesbehindertenbeauftragter nicht abschließend zu beurteilen.

Wie sich aus der genannten Deputationsvorlage G 84/18 ergibt, werden für das Konzept im sonderpädagogischen Förderbereich sozial-emotionale Entwicklung in der Personalausstattung 10 Vollzeitstellen Sonderpädagogik und 10 Vollzeitstellen Sozialpädagogik benötigt.

Diese Ressourcen sollten vorzugsweise den ReBUZ zur Verfügung gestellt werden und zudem sollte für einen Zeitraum bis zum 31.07.2018 auf die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an die Schule in der Fritz-Gansberg-Straße verzichtet werden.

- c) Für den Fall, dass die Regelung des § 35a und insbesondere auch seines Abs. 4 beibehalten werden sollte, sieht der Landesbehindertenbeauftragte einen Änderungsbedarf. Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs lautet wie folgt:

„Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch ihr Verhalten während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen, können von der Fachaufsicht dem Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung zugewiesen werden, wenn eine Änderung des schulischen Verhaltens für die Zukunft nicht erwartet

werden kann und eine vorübergehende Zuweisung an ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Absatz 4 zuvor erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird.“

Die Zuweisung an das Förderzentrum sozial-emotionale Entwicklung ist unter den weiteren im Einzelnen geregelten Voraussetzungen aufgrund zweier Alternativen möglich:

- Die (vorherige) vorübergehende Zuweisung an ein ReBUZ war erfolglos oder
- die vorübergehende Zuweisung an das ReBUZ wird voraussichtlich erfolglos sein.

Die zweite Alternative für eine Zuweisung setzt eine Zukunftsprognose voraus. Derartige Prognosen können aber fehlerhaft sein. Da die Zuweisung an ein Förderzentrum immer auch ein Eingriff in die Rechtsposition der zugewiesenen Person ist, darf sie immer nur „ultima ratio“ sein; milderer Mitteln wie der vorübergehenden Zuweisung an ein ReBUZ muss der Vorrang gebühren.

Deshalb sollten die Worte „oder voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird“ am Ende des § 35a Abs. 4 Satz 1 in jedem Fall gestrichen werden.

Aufhebung der Regelung für einen Entwicklungsplan

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung des ersten Satzes in § 35 Abs. 4 des BremSchulG vor. In der Begründung des Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass der bisher in § 35 Absatz 4 Satz 1 enthaltene Auftrag zur Erstellung eines Entwicklungsplans durch den im Jahre 2010 der Deputation für Bildung vorgelegten „Entwicklungsplan des Landes Bremen zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung“ abgearbeitet ist. § 35 Abs. 4 Satz 1 BremSchulG in seiner geltenden Fassung lautet wie folgt: „Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung soll einen Zeitrahmen für den Übergang nach § 70a, Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen.“

In § 4 Abs. 5 heißt es:

„Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam gestaltet werden. Die Schule hat der Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken. Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen mindern und ausgleichen und auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen hinwirken.“

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmung kann der in § 35 Abs. 4 Satz 1 vorgesehene Entwicklungsplan nicht als „überholt“ oder als „abschließend bearbeitet“ angesehen werden.

Der Entwicklungsplan Inklusion (EPI) hat eine Reihe von Empfehlungen zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems abgegeben. Einige davon sind tatsächlich zeitlich überholt, andere wurden nicht oder nur teilweise umgesetzt und wieder andere sind nach wie vor aktuell.

Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten hat der EPI im Schulentwicklungsprozess bisher eine wichtige Rolle gespielt und verschiedene für den Prozess wichtige Aspekte wie z.B. die Struktur und Funktion der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) und der ReBUZ, die Notwendigkeit von Lehrerfortbildungen und Fragen der Weiterentwicklung der Diagnostik behandelt.

Nach Wahrnehmung des Landesbehindertenbeauftragten besteht in weiten Kreisen der bildungspolitischen Fachöffentlichkeit Übereinstimmung darüber, dass es notwendig und sinnvoll ist, den EPI fortzuschreiben und ihn nicht auf dem Stand des Jahres 2010 „einzufrieren“. Daher kommt die vorgesehene Streichung des § 35 Abs. 4 Satz 1 für den Unterzeichner überraschend.

Jedenfalls bedarf es nach Auffassung des Landesbehindertenbeauftragten einer Prüfung und umfassenden Erörterung der Frage, ob und inwieweit ein Entwicklungsplan bzw. seine Fortschreibung zur Reflektion, Steuerung und Weiterentwicklung der Inklusion erforderlich ist.

Der Landesbehindertenbeauftragte selbst hält dabei die Fortschreibung des EPI für dringend geboten, um Fehlentwicklungen im Schulsystem Bremens zu vermeiden. § 35 Abs. 4 Satz 1 BremSchulG sollte in diesem Sinne zwar überarbeitet und die Funktion eines „Entwicklungsplans Inklusion“ präzisiert, nicht aber ersatzlos aufgehoben werden.

III. Schlussbemerkung

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, soll mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes eine Reihe von Änderungen vorgenommen werden, die weit über eine befristete (formaljuristische) Absicherung der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße hinausgehen.

Die (fach-) öffentliche Diskussion hat sich in erster Linie mit der Förderung und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen im Bereich sozial-emotionale Entwicklung und der Frage des Fortbestands der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße beschäftigt, nicht hingegen mit der Frage der Aufhebung der Regelung über einen Entwicklungsplan oder mit denjenigen Bestimmungen, aufgrund derer die Förderzentren Hören, Sehen sowie körperliche

und motorische Entwicklung als auf Dauer angelegte Schulen im BremSchulG geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Landesbehindertenbeauftragte vor, den Gesetzentwurf dahingehend abzuändern, dass die Fritz-Gansberg-Schule mit einer Befristungsregel in § 70a des derzeit geltenden Schulgesetzes aufgenommen wird und in § 35 Abs. 4 Satz 1 BremSchulG die Anforderungen an den dort vorgesehenen Entwicklungsplan unter Berücksichtigung der Entwicklung seit Verabschiedung des Schulgesetzes im Juni 2009 aktualisiert und präzisiert werden.

Für die übrigen im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Schulgesetzes besteht aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten kein aktueller Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück
-Der Landesbehindertenbeauftragte-